

1. Vertragsinhalt

2. Vergütung

- 2.1 Die Anfertigung von Entwürfen und sämtlichen sonstigen Tätigkeiten, die afam für den Auftraggeber erbringt, sind kostenpflichtig, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.
- 2.2 Kosten für Reisen vom und zum Sitz der Hauptverwaltung des Auftraggebers, die im Rahmen der Betreuungspflicht der afam notwendig werden, gehen zu Lasten der afam. Kosten für Reisen, die über die allgemeine Beratungsaufgabe hinausgehen, werden nur nach vorheriger Genehmigung durch den Auftraggeber und nur in der abgesprochenen Höhe der afam erstattet.
- 2.3 Bei Änderung der Stornierung ordnungsgemäß erteilter Aufträge hat der Auftraggeber afam den durch die Änderung entstehenden Mehraufwand bzw. den bis zum Zeitpunkt der Stornierung geleisteten Aufwand auf Grundlage der vertraglich festgelegten Vergütungen zu vergüten.

3. Fälligkeit der Vergütung

- 3.1 Die Vergütung ist nach Abschluss des Auftrages fällig. Sie ist ohne Abzug zahlbar. Werden die bestellten Arbeiten in Teilen abgenommen, so ist eine entsprechende Teilvergütung jeweils bei Abnahme eines Teiles fällig. Erstreckt sich ein Auftrag über längere Zeit oder erfordert er von afam hohe finanzielle Vorleistungen, so sind angemessene Abschlagszahlungen zu leisten, und zwar 1/3 der Gesamtvergütung bei Auftragserteilung, 1/3 nach Fertigstellung von 50% der Arbeiten, 1/3 nach Ablieferung.
- 3.2 Bei Zahlungsverzug kann afam Verzugszinsen i.H.v. 4% über dem jeweiligen Basiszins der EZB verlangen. Die Geltendmachung eines nachgewiesenen höheren Schadens bleibt davon unberührt.

4. Erwerb von Rechten

- 4.1 afam überträgt dem Auftraggeber alle übertragbaren urheberrechtlichen und sonstigen Befugnisse zur Veröffentlichung, Vervielfältigung und Verwertung der unter diesem Vertrag gewährten Leistungen der afam, einschließlich aller denkbaren Rechtspositionen an Ideen, Entwürfen und Gestaltungen. Diese Übertragung ist zeitlich, örtlich, nach Verwendungszweck und in jeder Weise unbeschränkt.
- 4.2 Die Entwürfe und Einzelzeichnungen dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung der afam weder im Original noch bei der Reproduktion verändert werden. Jede Nachahmung – auch von Teilen – ist unzulässig. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung berechtigt afam, eine Vertragsstrafe in Höhe der doppelten vereinbarten Vergütung zu verlangen.
- 4.3 Die Nutzungsrechte gehen erst nach vollständiger Bezahlung der Vergütung auf den Auftraggeber über.
- 4.4 Die vorstehende Rechtsübertragung ist mit der vertraglich vereinbarten Vergütung an afam abgegolten.
- 4.5 Vom Auftraggeber gemachte Vorschläge oder sonstige Mitarbeit haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung. Sie begründen kein Miturheberrecht.

5. Rechtsschutz

- 5.1 Unbeschadet der vorstehenden Bestimmung wird das Risiko der rechtlichen Zulässigkeit der Werbung allein vom Auftraggeber getragen. Das gilt insbesondere für den Fall, dass die Werbemaßnahmen gegen Vorschriften des Wettbewerbsrechts, des Urheberrechts und der speziellen Werberechtsgesetze verstoßen. afam wird dem Auftraggeber ihre Ansicht über die wettbewerbsrechtliche Zulässigkeit der entworfenen Werbung mitteilen und den Auftraggeber auf das nach Ansicht der afam gegebene Risiko eines Wettbewerbsverstoßes hinweisen. Genehmigt der Auftraggeber die Werbung trotz der vorgetragenen Bedenken, so haftet afam nicht für die Einhaltung der wettbewerbsrechtlichen Bestimmung.
- 5.2 In keinem Fall haftet afam wegen der in der Werbung enthaltenen Sachaussagen über Produkte und Leistungen des Auftraggebers. afam haftet auch nicht für die patent-, urheber- und markenrechtliche Schutz- und Eintragungsfähigkeit der im Rahmen des Vertrages gelieferten Ideen, Anregungen, Vorschläge, Konzeptionen, Entwürfe usw.
- 5.3 afam haftet für entstandene Schäden an ihr überlassener Vorlagen, Filmen, Displays, Layouts etc. nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Ein über den Materialwert hinausgehender Schadenersatz ist ausgeschlossen.
- 5.4 afam verpflichtet sich, ihre Erfüllungsgehilfen sorgfältig auszusuchen und anzuleiten. Darüber hinaus haftet sie für ihre Erfüllungsgehilfen nicht.
- 5.5 Sofern afam notwendige Fremdleistungen in Auftrag gibt, sind die jeweiligen Auftragnehmer keine Erfüllungsgehilfen der afam. afam haftet nur für eigenes Verschulden und nur für Vorsatz und für grobe Fahrlässigkeit.
- 5.6 Mit der Genehmigung von Entwürfen, Reinausführungen oder Reinzeichnungen durch den Auftraggeber übernimmt dieser die Verantwortung für die Richtigkeit von Text und Bild.
- 5.7 Für die von dem Auftraggeber freigegebenen Entwürfe, Texte, Reinausführungen und Reinzeichnungen entfällt jede Haftung der afam.
- 5.8 Beanstandungen gleich welcher Art sind innerhalb von 14 Tagen nach Ablieferung der vertraglich geschuldeten Leistung schriftlich bei afam geltend zu machen. Danach gilt diese als mangelfrei angenommen.

6. Eigentumsrechte

- 6.1 An Entwürfen und Reinzeichnungen werden nur Nutzungsrechte eingeräumt, nicht jedoch Eigentumsrechte übertragen.

- 6.2 Die Originale sind daher nach angemessener Frist unbeschädigt zurückzugeben, falls nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Bei Beschädigung oder Verlust hat der Auftraggeber die Kosten zu ersetzen, die zur Wiederherstellung der Originale notwendig sind. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt unberührt.
- 6.3 Die Versendung von Arbeiten und von Vorlagen erfolgt auf Gefahr und auf Rechnung des Auftraggebers.
- 6.4 afam ist nicht verpflichtet, Dateien oder Layouts, die im Computer erstellt wurden, an den Auftraggeber herauszugeben. Wünscht der Auftraggeber die Herausgabe von Computerdaten, so ist dies gesondert zu vereinbaren und zu vergüten. Hat afam dem Auftraggeber Computerdateien zur Verfügung gestellt, dürfen diese nur mit vorheriger Zustimmung der afam geändert werden.

7. Korrektur, Produktionsüberwachung und Belegmuster

- 7.1 Ist die Produktionsabwicklung vertraglich geschuldet, lässt afam dem Auftraggeber vor der Produktion ein Korrekturmuster zukommen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dieses zu überprüfen und schriftlich zu genehmigen.
- 7.2 Die Produktionsüberwachung durch afam erfolgt nur aufgrund besonderer Vereinbarung. Bei Übernahme der Produktionsüberwachung ist afam berechtigt, nach eigenem Ermessen die notwendigen Entscheidungen zu treffen und entsprechende Anweisungen zu geben. Sie haftet für Fehler nur bei eigenem Verschulden und nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 7.3 Von allen vervielfältigten Arbeiten überlässt der Auftraggeber afam 10 – 20 einwandfreie ungefaltete Belege unentgeltlich. afam ist berechtigt, diese Muster zum Zwecke der Eigenwerbung zu verwenden.

8. Gestaltungsfreiheit und Vorlagen

- 8.1 Im Rahmen des Auftrags besteht Gestaltungsfreiheit. Reklamationen hinsichtlich der künstlerischen Gestaltung sind ausgeschlossen. Wünscht der Auftraggeber während oder nach der Produktion Änderungen, so hat er die Mehrkosten hierfür zu tragen. afam behält den Vergütungsanspruch für bereits begonnene Arbeiten.
- 8.2 Verzögert sich die Durchführung des Auftrags aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so kann afam eine angemessene Erhöhung der Vergütung verlangen. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit kann afam auch Schadenersatzansprüche geltend machen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens bleibt davon unberührt.
- 8.3 Der Auftraggeber hat dafür einzustehen, dass er zur Verwendung sämtlicher Leistungen, welche afam im Rahmen des Vertrages erhält, berechtigt ist und diese nicht mit Urheberrechten, Leistungsschutzrechten oder sonstigen Rechten Dritter belastet sind. Sollte er nicht zur Verwendung befugt sein, stellt der Auftraggeber afam von allen Ersatzansprüchen Dritter frei.

9. Wettbewerbsverbot

afam verpflichtet sich, während der Dauer dieses Vertrages die werbliche Betreuung für Unternehmen bzw. Erzeugnisse, welche mit den Produkten der Auftraggeber im Wettbewerb stehen können, nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Auftraggeber zu übernehmen.

10. Geheimhaltung

afam verpflichtet sich, sämtliche ihr bei der Zusammenarbeit bekanntwerdenden Geschäftsvorgänge des Auftraggebers sowie der mit ihr verbundenen oder in Geschäftsbeziehung stehenden Firmen geheimzuhalten. afam steht dafür ein, dass eine entsprechende Geheimhaltungspflicht mit ihren Mitarbeitern und mit den von ihr beauftragten Fremdfirmen abgesprochen wird. Diese Geheimhaltungspflicht gilt über die Dauer dieses Vertrages hinaus.

11. Schriftform

Die Auftragserteilung bedarf aus Beweis Zwecken der Schriftform. Darüber hinausgehende Abreden bedürfen für ihre Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung. Ebenso bedürfen Änderungen und Ergänzungen des Vertrages der Schriftform. Auch ein Verzicht der Parteien auf die Schriftform ist formbedürftig.

12. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Mannheim, soweit der Auftraggeber Vollkaufmann ist. Im übrigen gilt die Vereinbarung des Gerichtsstandes auch dann, wenn der Auftraggeber im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat oder der Wohnsitz des Auftraggebers unbekannt oder im Ausland ist.

13. Erfüllungsort

Erfüllungsort ist der Sitz der afam.

14. Abwehrklausel

Für den Vertrag gelten ausschließlich die allgemeinen Geschäftsbedingungen der afam.

15. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder der Vertrag eine Lücke aufweisen, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Regelung oder zur Ausfüllung der Lücke soll in diesem Fall eine wirksame Bestimmung treten, welche dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen oder lückenhaften Regelung möglichst nahe kommt.